



Die folgenden Maßnahmen sind das Ergebnis intensiver Beratungen innerhalb des Kollegiums im Anschluss an den Pädagogischen Tag vom 27. November 2013 zum Thema Unterrichtsstörungen. Sie wurden von der AG Pädagogisches Konzept vorgeschlagen, gemeinsam mit Steuergruppe, Oberstufenkoordination und Schulleitung weiterentwickelt und dem Kollegium, der Schulpflegschaft, sowie der Schülervertretung zur Diskussion gestellt. Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis der Weiterentwicklung aufgrund von Vorschlägen aus diesen Gremien und wurde verabschiedet auf der Lehrerkonferenz vom 12. Mai 2014 und auf der Schulkonferenz vom 15. September 2014.

Grundsätzlich sollen alle Maßnahmen zügig und relativ einfach umzusetzen sein und einen **adäquaten Umgang mit Unterrichtsstörungen** und der **Fehlstundenproblematik** ermöglichen.

Wir haben uns mit diesen Vorschlägen bemüht, den Spagat zwischen einerseits allgemeinen und verbindlichen Regeln für alle (Transparenz, Einheitlichkeit) und andererseits der Beibehaltung eines pädagogischen Entscheidungsspielraums für die Kolleginnen und Kollegen zu bewältigen.

Dabei sind wir der Ansicht, dass **alle diese Maßnahmen nur ergänzenden Charakter** haben können. Grundlage für ungestörtes Lernen und Lehren sind selbstverständlich das wertschätzende Schul- und Klassenklima sowie ein gut organisierter, differenzierter und auf den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler basierender Unterricht.

1. Maßnahmen in der Sekundarstufe I:

1. Für jede Klasse gibt es Ordner mit unterschiedlichen Vorlagen (wie Auszeitbögen, Elterninformation), die bei entsprechenden Unterrichtsstörungen von allen Fachlehrerinnen und Fachlehrern eingesetzt werden, wenn beispielsweise Hausaufgaben oder Materialien vergessen wurden. Die von den Eltern unterschriebenen Briefe werden zentral von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer archiviert. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat somit einen Überblick über gehäufte Unterrichtsstörungen und kann diese zur Dokumentation und als Grundlage für ein Elterngespräch heranziehen. Darüber hinaus wird es im Lehrerzimmer einen Ordner geben, der sowohl mit allen Vorlagen als auch ergänzendem Material zum Thema Unterrichtsstörungen von der AG Pädagogisches Konzept bestückt wird.
2. In der Klasse 5 findet in der ersten Schulwoche verbindlich in jeder Klasse eine Ordinariatseinheit statt, in der zusammen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer Verhaltens- und Kommunikationsregeln erarbeitet und von allen unterschrieben werden. Diese werden sichtbar in der Klasse angebracht. Auch bezüglich Sanktionen bei Verstößen gegen die Klassenregeln sollen die Klassen eigene Maßnahmen entwickeln.
3. Spätestens nach dem Wechsel der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers der Klasse 8 werden neue Klassenverträge geschlossen.
4. Unterrichtsstörungen sollen in der Jahrgangsstufe 5-6 mit einem einheitlichen Ampelsystem entgegengewirkt werden. Alle Namensklammern starten bei Grün. Gelb bedeutet Verwarnung. Rot Sanktion. Bei der Stufe Rot gibt es drei Abstufungen: 1. Soziale Arbeiten für die Klasse, 2. Nachholende Bearbeitung von Unterrichtsmaterial sowie die Information der Eltern, 3. ein Elterngespräch (zusammen mit der Schulleitung). Details sind im Team der die Klasse unterrichtenden LehrerInnen abzusprechen.



5. In den Jahrgangsstufen 7-9 können situationspezifisch und zeitlich begrenzt weitere Maßnahmen gemeinsam mit der Klasse eingeführt werden. Anregungen dazu liegen im Ordner der AG Pädagogisches Konzept im Lehrerzimmer bereit.
6. Sollten einzelne Schüler den Unterricht besonders stark und dauerhaft stören, können diese mit einem Auszeitbogen, der zur Reflexion des eigenen Verhaltens anleiten soll, und dem für die Stunde zu bearbeitenden Material in zuvor festgelegte Oberstufenkurse (nur Q1/2) geschickt werden. Fällt die Schülerin oder der Schüler auch in diesen Kursen negativ auf, wird er zur Schulleitung geschickt. Schülerinnen und Schüler, die vom Unterricht ausgeschlossen werden, müssen sich im Sekretariat melden und in eine Liste eintragen. Die Zuweisung in die Oberstufenkurse erfolgt also zentral über das Sekretariat. Wir können und möchten keine Kollegin und keinen Kollegen zwingen, ihren oder seinen Unterricht für diese Maßnahmen zu öffnen, daher erfolgt die Zuteilung nur in Kurse von Kolleginnen und Kollegen, die sich zuvor dazu bereit erklärt haben. Anschließend nehmen die Eltern Kenntnis von dem ausgefüllten Auszeitbogen im Rahmen eines pädagogischen Gesprächs mit dem Fachlehrer, der die Auszeit veranlasst hat.
7. In Einzelfällen werden in Absprache mit den Schülern Selbstbeobachtungsbögen genutzt, mit deren Hilfe man gezielt mit den Schülern über ihr Verhalten ins Gespräch kommen kann. Gehen die Selbstwahrnehmung der Schülerinnen oder Schüler und der Kolleginnen und Kollegen mehrfach (ab drei Mal in Folge) auseinander, kann ebenfalls ein Elterngespräch in Betracht gezogen werden.
8. Die Einführung eines Klassenrats ist eine sehr sinnvolle präventive Maßnahme, um Unterrichtsstörungen vorzubeugen. Hier sollte der Klassenlehrer entscheiden, ob er dies für seine Klasse als sinnvoll erachtet.

2. Für die Sekundarstufe II:

2.1. Maßnahmen bei unentschuldigten Fehlstunden in der Oberstufe (Eskalationsstufen)

- 2.1.1. Eintrag ins Kursheft
- 2.1.2. Gespräch des Fachlehrers mit dem Schüler oder der Schülerin
- 2.1.3. zeitnahe Rückmeldung an die Stufenleitung (Eintrag in vorgefertigte Liste)
- 2.1.4. Gespräch der Stufenleiter mit dem Schüler, Stufenleiter ermitteln
Gesamtübersicht über Listeneintrag:

anschließende Verfahrensweise

- 2.1.5. *Schritt 1* (mehr als 10 unentschuldigte Fehlstunden) →Tadel plus Gespräch mit dem Schüler, inkl. Gesprächsangebot an die Eltern
- 2.1.6. *Schritt 2* (ab 20 unentschuldigten Fehlstunden oder im Wiederholungsfall) protokolliertes Gespräch mit dem Schüler und den Eltern plus Aufzeigen möglicher Konsequenzen (Bußgeldverfahren)

keine Veränderung des Verhaltens

- 2.1.7. *Schritte 3* schriftliche Verwarnung mit Androhung eines Bußgeldverfahrens im Wiederholungsfall

und/ oder Anhörung mit der möglichen Konsequenz eines schriftlichen Verweises



- 2.1.8. *Schritt 4* Durchführung des Bußgeldverfahrens und / oder Teilkonferenz mit möglicher Androhung der Entlassung

keine Veränderung des Verhaltens

- 2.1.9. Zweite Teilkonferenz

- 2.1.10. Entlassung (bei volljährigen Schülern ist die Entlassung sofort umsetzbar, insofern diese in einem Zeitraum von vier Wochen, 20 Stunden in Folge unentschuldigt gefehlt haben)

2.2. Maßnahmen bei Verspätungen:

- 2.2.1. Der Unterricht beginnt pünktlich. Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, bestimmt die Lehrkraft in Abhängigkeit vom Verlauf der Stunde, zu welchem Zeitpunkt verspätete Schüler und Schülerinnen wieder zum Unterricht zugelassen werden.

- 2.2.2. Schüler, die zu spät zum Unterricht erscheinen, können sofort einer mündlichen Leistungsüberprüfung unterzogen werden.

2.3. Maßnahmen bei wiederholten Verspätungen oder Unterrichtsstörungen:

- 2.3.1. Gespräch mit der Stufenleitung

- 2.3.2. Schriftliche Information der Eltern (Tadel)

- 2.3.3. Gespräch mit Eltern und Stufenleitung (ggf. auch mit der Schulleitung)

- 2.3.4. schriftlicher Verweis, Erbringen von sozialen Diensten in der Schule

Darüber hinaus regelt § 53 Schulgesetz NRW weitere erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen.